

## **Digitalisierung urheberrechtlich geschützter Werke**

Nach Angaben der Kultusministerkonferenz haben sich die Kultusministerien, der Verband Bildungsmedien, die VG Wort, die VG Bild-Kunst und die VG Musikedition auf eine Änderung des Urheberrechts geeinigt. Danach dürfen Lehrer demnächst urheberrechtlich geschützte Inhalte aus Büchern und Unterrichtswerken in bestimmten Grenzen nun auch digital vervielfältigen und Schülerinnen und Schülern im Unterricht zugänglich machen.

Die überarbeiteten Regeln lauten:

- Lehrkräfte können bis zu 10% (maximal 20 Seiten) von Printmedien, die ab 2005 erschienen sind, einscannen. Dies schließt auch Unterrichtswerke ein.
- Lehrkräfte können diese digitalisierten Materialien für den eigenen Unterrichtsgebrauch sowie der Unterrichtsvor- und -nachbereitung vervielfältigen und an ihre Schüler weitergeben.
- Lehrkräfte können die eingescannten Materialien im jeweils erforderlichen Umfang auf ihren digitalen Endgeräten (Beamer, Whiteboards, Notebooks ...) speichern. Dies umfasst auch die Speicherung auf einem Schulserver, sofern dieser durch einen individuellen Lehreraccount geschützt ist.
- Die Scans können für die Schülerinnen und Schüler ausgedruckt und im Unterricht über digitale Endgeräte wiedergegeben werden.
- Die bereits 2010 vereinbarten Grundregeln für das analoge Fotokopieren bleiben nahezu unverändert bestehen. Nur der Bezugswert der "kleinen Werkteile" wurde ebenfalls auf 10% eines Werkes neu festgesetzt.

§§